

## **Beitragsordnung des Fußball-Sportverein Groß Kreutz e.V.**

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich bzw. jährlich erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Die Beiträge werden halbjährlich bzw. jährlich per Lastschriftmandat vom Bankkonto des Vereinsmitgliedes abgebucht oder vom Vereinsmitglied an den Verein entrichtet.

3. Der jährliche Beitrag beträgt

- a. für aktive erwachsene Mitglieder im Bereich Fußball 120,00 EUR,
- b. für aktive erwachsene Mitglieder im Bereich Frauenfitness 100,00 EUR,
- c. für aktive erwachsene Mitglieder im Bereich Gesundheitssport 100,00 EUR,
- d. für aktive erwachsene Mitglieder im Bereich Fit for Life 100,00 EUR,
- e. für aktive erwachsene Mitglieder im Bereich Functional Fitness 100,00 EUR,
- f. für aktive erwachsene Mitglieder im Bereich Volleyball 100,00 EUR,
- g. für aktive erwachsene Mitglieder im Bereich Badminton 100,00 EUR,
- h. für aktive erwachsene Mitglieder im Bereich Yoga 100,00 EUR,
- i. für Kinder als aktive Mitglieder 60,00 EUR,
- j. für passive männliche Mitglieder 40,00 EUR und
- k. für passive weibliche Mitglieder 30,00 EUR.

4. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 EUR, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und entweder per Lastschrift eingezogen oder vom Vereinsmitglied an den Verein entrichtet wird.

5. Alle aktiven und passiven erwachsenen Mitglieder müssen jährlich 6 Stunden Arbeit zum Erhalt und zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen.

Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein

bei geleisteten Arbeitsstunden in Höhe von 0 bis 2 Stunden einen Betrag in Höhe von 10,00 EUR und

bei geleisteten Arbeitsstunden in Höhe von 3 bis 5 Stunden einen Betrag in Höhe von 5,00 EUR.

Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschrifteinzug am Jahresende abgebucht oder ist vom Mitglied an den Verein zu entrichten.

6. Erfolgt der Vereinseintritt im laufenden Jahr, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben und die Arbeitsstunden sind anteilig zu leisten. Jeder Monat seit Vereinseintritt entspricht einem Zwölftel des Jahresmitgliedsbeitrages und der Jahresarbeitsstunden.

7. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

Beschlossen am 31. Mai 2024